

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ausweisung von 13 Anhängern der russischen
terroristischen Partei.

(Vom 7. Mai 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

der Untersuchungsakten betreffend den Vorgang im Peterstobel,

in Erwägung,

daß am 6. März 1889 zwei Russen, Jakob Brynstein alias Nachtigalow, Gutmann & Dembo von Bernersk (Rußland) geb. 1863, und Alexander Dembsky, Mitglieder der russischen terroristischen Partei, im Peterstobel bei Zürich Versuche mit Explosivstoffen machten, wobei unter ihren Händen zwei Bomben platzten und beide gefährlich verwundeten;

daß kurze Zeit nachher Jakob Brynstein an seinen Wunden gestorben ist, während Dembsky auf dem Wege der Heilung sich befindet;

daß, obwohl durch die Untersuchung der Gedanke an ein Komplott vollständig widerlegt und vielmehr festgestellt ist, daß die Versuche von Brynstein und Dembsky noch im ersten Stadium unsichern Pröbelns sich befanden, dennoch kein Zweifel walten kann, daß diese Versuche den Zweck hatten, die Kampfmittel der russischen terroristischen Partei um eine neue Waffe zu vermehren;

daß Georg Prokofiew und Marie Günzburg thätige Mitglieder der russischen terroristischen Partei sind und von den Versuchen Brynstein's und Dembsky's Kenntniß gehabt zu haben scheinen;

daß außer diesen Personen andere in der Schweiz wohnhafte Fremde, namentlich:

1. Beck, Georg Christian,
2. Kassiusch, Jesayas Ezechiel,
3. Wolkowitsch, Wladimir alias Kasperek Theodor,
4. Guruwitsch, Emanuel,
5. Philippeo, Max,
6. Kaffianz, Gabriel,
7. Frenkel, Heinrich,
8. Scheinziss, Sophie,
9. Daszynsky, Felix,
10. Sisojeff, Alexis Wassilewitsch,

überwiesen sind, wenn auch nicht von diesen Versuchen Kenntniß gehabt zu haben, so doch wenigstens der terroristischen Organisation anzugehören, deren außerhalb der Schweiz wohnende Führer die Rechtmäßigkeit der von Brynstein und Dembsky zum Gegenstand des Experimentes gemachten Kampfmittel vertheidigen;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Die nachgenannten Personen sind aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen, nämlich:

1. Dembsky, Alexander, von Mogielnica (Rußland), geb. 1857, Schüler des eidg. Polytechnikums, zur Zeit im Kantonsspital in Zürich;
2. Prokofiew, Georg, von Jekaterinoslaw (Rußland), geb. 1864, Mechaniker, wohnhaft in Oberstraß;
3. Günzburg, Maria, von Gomel (Rußland), geb. 1868, stud. med., sonst wohnhaft in Oberstraß, zur Zeit in Clarens (Waadt);
4. Beck, Georg Christian, von Melitopol (Rußland), geb. 1864, Sprachlehrer in Zürich;
5. Kassiusch, Jesayas Ezechiel, von Warschau (Rußland), geb. 1868, Hauslehrer und Schriftsetzer, wohnhaft in Oberstraß;
6. Wolkowitsch, Wladimir alias Kasperek Theodor, aus Lemberg, Oesterreich, Rechtshörer, wohnhaft in Zürich;

7. **Guruwitsch, Emanuel**, von Ananjew (Rußland), geb. 1863, wohnhaft in Oberstraß;
8. **Philippeo, Max**, von Taganrog (Rußland), Schüler des Polytechnikums, wohnhaft in Zürich;
9. **Kaffianz, Gabriel**, von Schlucha (Rußland), geb. 1864, wohnhaft in Zürich, stud. phil., zur Zeit in Genf;
10. **Frenkel, Heinrich**, von Warschau (Rußland), geb. 1864, stud. med., wohnhaft in Oberstraß;
11. **Scheinziss, Sophie**, von Elisabethgrad (Rußland), geb. 1866, stud. med., in Zürich;
12. **Daszynsky, Felix**, von Zbaraz (Galizien), geb. 1864, stud. phil. an der Universität Zürich;
13. **Sisojeff, Alexis Wassilewitsch**, von Ostrogosehk (Rußland), geb. 1864, angeblich Kaufmann, wohnhaft in Zürich.

II. Dieser Beschluß wird den Regierungen der Kantone Zürich, Waadt und Genf mitgetheilt, mit der Einladung, denselben den Betheiligten, nebst Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechtes von 1853 eröffnen zu lassen.

III. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 7. Mai 1889.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausweisung von 13 Anhängern der russischen terroristischen Partei. (Vom 7. Mai 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1889
Date	
Data	
Seite	925-927
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.